

auf Bitten seiner Mutter ein Privileg Johannis XIII. verschafft haben; auch dieses müßte in die Jahre 967/68 gehören²⁷³⁾.

Die bemerkenswerteste Verbindung aber ist die folgende: Im April 967, wenige Tage nach dem bekannten Privileg für Magdeburg, stellte Johannes XIII. eine Urkunde aus, in der er das Kloster Quedlinburg in seinen Schutz nahm und ihm Freiheit und Besitz garantierte²⁷⁴⁾. Die Äbtissin Mathilde, Ottos Tochter, wird dabei in so singulärer Form angesprochen, daß man in ihr eine Anhängerin der päpstlichen Auffassungen innerhalb des Herrscherhauses gesehen hat²⁷⁵⁾: *Corporis et mentis generositate prefulgide utpote auguste liberalitatis Mahetilde incomparabiliter laudabili abbatisse venerabilis monasterii dicti Quitliggaburg* wird das Privileg ausgestellt; auch die Königin Mathilde, die Großmutter der Äbtissin, hat hier für den Papst augustalen Rang; und wenn auch der Titel *imperator Romanorum* vermieden ist, so läßt das Privileg doch keinen Zweifel daran, daß Otto die *monarchia Romani imperii* lenkt. Daß die Kaisertochter die päpstlichen Anschauungen geteilt hat, wird man aus dem Privileg allein nicht schließen dürfen, wenn auch zu vermuten ist, daß Johannes XIII. gerade in diesem Falle jede Formulierung vermieden hätte, die beim Empfänger Anstoß erregen konnte. Wenn man aber bedenkt, daß enge Beziehungen Wilhelm von Mainz mit Quedlinburg und seiner Gründerin, der Königin Mathilde, verbanden²⁷⁶⁾, so ist jene Vermutung nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, zumal die Königin — obwohl sie bei der Ausstellung des Privilegs nicht anwesend war! — selbst als Petentin genannt wird²⁷⁷⁾. Hat die junge Kaisertochter ebenso zum Kreis um den Mainzer Erzbischof, ihren Halbbruder, gehört wie Adalbert von Magdeburg, Hrotsvith von Gandersheim und wohl auch der Autor der Mathildenvita? An diese Mathilde nun hat Widukind seine Schrift gerichtet, in der er, was er genau wußte, eine sehr andere und eigenwillige Meinung vertrat²⁷⁸⁾. Im ersten Satz der Praefatio zum ersten Buch

²⁷³⁾ Vita Mahthildis ant. cap. 16, MG. SS. 10, 581.

²⁷⁴⁾ JL. 3716.

²⁷⁵⁾ Ohnsorge, Die Anerkennung des Kaisertums (wie Anm. 4) 35 f. Dort auch der hier zitierte verbesserte Text.

²⁷⁶⁾ Wie Anm. 260.

²⁷⁷⁾ Vgl. Vita Mahthildis (wie Anm. 273).

²⁷⁸⁾ *Unde laboris nostri opus, quod a diversis moribus diverse accipitur, eo quod ingenii sermonisque claritate egeat, sinu gloriosae clementiae tuae suscipiatur, nec in eo nostra insipientia, sed maior consideretur devotio, humiliter depono.* Bezeichnenderweise steht dieser dem sonstigen Selbstbewußtsein Widukinds nicht entsprechende Satz in der Praefatio zum entscheidenden 3. Buch (ed. Hirsch-